

## **Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Völklingen**

Aufgrund der §§ 12 und 50 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Völklingen folgende Satzung erlassen:

### **A) Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

- (1) Aufgrund der §§ 12 und 50 KSVG bildet die Stadt Völklingen als Selbstverwaltungsangelegenheit einen Integrationsbeirat. Der Integrationsbeirat besteht zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Völklingen.
- (2) Aus dem persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausgenommen: Ausländische Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps; Personen, die aufgrund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben; ferner Asylbewerber, denen der Aufenthalt in der Stadt Völklingen zur Durchführung des Asylverfahrens vorläufig gestattet ist.

#### **§ 2**

- (1) Zwei Drittel der Mitglieder des Integrationsbeirates werden von den Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Näheres bestimmt diese Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts.
- (2) Das übrige Drittel wird aus Mitgliedern des Gemeinderates besetzt. Für die Bestimmung der Mitglieder des Stadtrates sind die Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

#### **§ 3**

Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der nicht Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Stadt Völklingen im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, die die nichtdeutsche Ortsbevölkerung betreffen.

#### **§ 4**

Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der/die Oberbürgermeister/in dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 3 der Satzung) zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

#### **§ 5**

- (1) Der Integrationsbeirat wählt eine/n Sprecher/in und einen oder mehrere Stellvertreter/innen.
- (2) Der/die Sprecher/in des Integrationsbeirates oder ein/e Stellvertreter/in sind berechtigt, bei der Beratung an Sitzungen des Stadtrates, der Ortsräte oder der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der/die Oberbürgermeister/in auf Antrag des Integrationsbeirates dem Stadtrat eine Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorgelegt hat. Dem/der Sprecher/in oder dem/der Vertreter/in ist auf deren Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder Ortsrat oder dem/der Oberbürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.

#### **§ 6**

Der Integrationsbeirat besteht aus 12 Mitgliedern. Soweit der Stadtrat durch Beschluss keine andere Bestimmung trifft, dauert die Wahlperiode des Integrationsbeirates fünf Jahre. Die Amtszeit des 2010 zu wählenden Integrationsbeirates endet am 21.04.2014 (angestrebte Anpassung der Wahlperioden der kommunalen Beiräte im Saarland).

#### **§ 7**

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gelten die §§ 30 Abs. 1, 33 und 51 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 KSVG entsprechend. Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Stadtrats- und Ortsratsmitglieder sowie Erstattung des Verdienstaufalles. Gleiches gilt für den/die Sprecher/in des Integrationsbeirates im Falle der notwendigen Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ortsrates oder eines Ausschusses in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

#### **§ 8**

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist deutsch.

#### **§ 9**

Der Integrationsbeirat wird verwaltungstechnisch durch den Fachdienst 11 Verwaltungsmanagement (Ratsangelegenheiten) betreut.

## **§ 10**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden in Sitzungsräumlichkeiten der Stadt Völklingen statt. Dem/der Sprecher/in wird eine angemessene räumlich und büromäßige Ausstattung zur Verfügung gestellt. Der Integrationsbeirat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt.
- (2) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der/die Sprecher/in bzw. der/die Vertreter/in. Die Einberufung zu Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den/die Sprecher(in bzw. den/die Vertreter/in.

## **§ 11**

Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsräte können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen. Das gleiche gilt für den/die Oberbürgermeister/in, den/die Dezernent/innen und die weiteren Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

## **§ 12**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 13**

Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der/die Oberbürgermeister/in dem Integrationsbeirat oder seinem/seiner Sprecher/in Einsicht in solche Akten zu gewähren, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen, und die die Belange der Einwohner mit fremder Staatsangehörigkeit berühren.

## **§ 14**

Die Mitglieder des Integrationsbeirates können sich vom/von der Oberbürgermeister/in über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Integrationsbeirat nach § 4 der Satzung befassen kann.

## **§ 15**

- (1) Für die Tätigkeit des Integrationsbeirates gelten die Vorschriften über Ausschüsse im KSVG (§ 48 ff) entsprechend.
- (2) Der Integrationsbeirat ist zur Bildung von internen Arbeitsgruppen berechtigt.

## **§ 16**

Der Integrationsbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Bis zu ihrer Verabschiedung ist die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Völklingen entsprechend anwendbar (§ 39 KSVG).

## **B) Wahlvorschriften**

### **§ 17**

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist für den Integrationsbeirat wahlberechtigt jede/r der/die nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist und der/die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Völklingen seine Hauptwohnung hat.

### **§ 18**

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist wählbar für den Integrationsbeirat jede/r der/die nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist, der/die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Stadt Völklingen seine/ihre Hauptwohnung hat. Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

### **§ 19**

- (1) Die Wahl wird von einem Organisationskomitee vorbereitet. Dieses besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Völklingen oder einer/m von ihm/ihr beauftragte/n sowie aus vier Mitbürger/innen ausländischer Herkunft, die vom Integrationsbeirat spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit mit zwei Drittel Mehrheit zu wählen sind. Die vier Mitbürger/innen des Organisationskomitees für die Vorbereitung der im Jahr 2010 stattfindenden Wahl werden vom Ausländerbeirat gewählt.
- (2) Zusammen mit den Kandidaten kann das Organisationskomitee im Wahlgebiet Informationsveranstaltungen durchführen und entsprechende schriftliche Informationen über die Wahl des Integrationsbeirates in geeigneter Weise der ausländischen Bevölkerung zugänglich machen.

### **§ 20**

Wahlleiter/in ist der/die Oberbürgermeister/in. Er/sie gibt den Zeitpunkt der Wahl zum Integrationsbeirat der Öffentlichkeit bekannt. Ferner legt er/sie am 35. Tag vor der Wahl ein Wählerverzeichnis nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Wer es für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich Einspruch einlegen, über den der/die Oberbürgermeister/in entscheidet.

## § 21

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Völklingen. Das Wahlgebiet wird vom/von der Oberbürgermeister/in als Gemeindewahlleiter/in für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

## § 22

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in fordert nach der Bestimmung des Wahltages, spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr in dreifacher Ausfertigung bei dem dafür bestimmten Fachdienst einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 20 Unterschriften der Wahlberechtigten unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
- (2) Dem Wahlvorschlag (Anlage 1) sind beizufügen:
  - die Zustimmungserklärung der Bewerber (Anlage 2)
  - eine Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerber (Anlage 3)
  - 20 Unterstützungsunterschriften (Anlage 4)
  - eine Ausfertigung der Niederschrift, über die Wahl der Bewerber (Anlage 5)

## § 23

- (1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen, als auch nationale, multinationale, politische oder kulturelle Listen gebildet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 18 Bewerber/innen umfassen. Als Bewerber/in kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Bewerber/innen sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.
- (2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

## § 24

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet in einer öffentlichen Sitzung des Organisationskomitees spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und gibt dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- (2) Bei Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder durch einen gestrichenen Wahlbewerber schriftlich eingelegt werden. Über die Anfechtung entscheidet der/die Oberbürgermeister/in bis zum 52. Tag vor der Wahl.

- (3) Spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 25**

Die Stadt Völklingen sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung. Dazu stellt sie Haushaltsmittel zur Verfügung.

## **§ 26**

- (1) Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch den/die Oberbürgermeister/in zur Wahl geladen. Gewählt wird mit vorbereiteten Stimmzetteln. Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonntag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in den Wahlräumen der Wahlbezirke statt.
- (2) Wer am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen kann, hat die Möglichkeit,
  - a) seine Stimme per Briefwahl abzugeben. Die Erteilung des Wahlscheines kann nur schriftlich beantragt werden. Weiteres bestimmt das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung.
  - b) seine Stimme in der Woche vor der Wahl in eingerichteten Briefwahlbüros persönlich abzugeben.
- (3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand mit einem/einer Wahlvorsteher/in, einem/einer Stellvertreter/in und mindestens 2 Beisitzer/innen gebildet. Der/die Wahlvorsteher/in und der /die Stellvertreter/in sollen Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sein. Bei der Berufung der Beisitzer/innen werden Vorschläge des Organisationskomitees berücksichtigt.

## **§ 27**

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der/die Oberbürgermeister/in das Wahlergebnis. Dieses wird in öffentlicher Sitzung des Organisationskomitees festgestellt. Der/Die Oberbürgermeister/in benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

## **§ 28**

- (1) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach dem Rechenverfahren d'Hondt, soweit nicht die Grundsätze des Mehrheitswahlrechts anzuwenden sind (vgl. § 23 der Satzung).
- (2) Verzichtet einer/eine der Bewerber(innen auf sein/ihr Mandat, rückt der/die Nächste auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als Bewerber/innen haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.

## § 29

Listenbewerber/innen, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied gemäß der Sitzverteilung nach.

## § 30

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Das Anfechtungsschreiben ist an den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Völklingen zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat. Gegen die Entscheidung des Stadtrates kann nach Maßgabe der VwGO geklagt werden.
- (3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 ff. KWG ergänzend.

## § 31

- (1) Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des KSVG, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.
- (2) Soweit diese Satzung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, sind die weitergehenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht anwendbar.

## § 32

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlvorschriften der Satzung über die Bildung eines Ausländerbeirates der Stadt Völklingen vom 18.04.1989 in der Fassung vom 25.11.1992 außer Kraft.
- (2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 14 der Satzung über die Bildung eines Ausländerbeirates der Stadt Völklingen vom 18.07.1989 in der Fassung vom 25.11.1992 treten am Tag nach der Wahl des ersten Integrationsbeirates außer Kraft.

Völklingen, 29. März 2010  
Gezeichnet: Klaus Lorig  
Oberbürgermeister

Gemäß § 12, Abs. 5 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach öffentlicher Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind, gelten.

**Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 07. April 2010**